



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(5.4.1960) Nr. 18 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 18

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. April 1960

Enteignung von Grundstücken bzw. Grundflächen der Grundstücke Sögestraße hinter Nr. 50/52, Sögestr. Nr. 54 und Sögestr. Nr. 56

Eigentümer: Carl-Ronning-KG. in Bremen u. a.

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung der obengenannten Grundstücke beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Die im anliegenden Enteignungsplan rot umrandeten bzw. rot angelegten Grundflächen der Grundstücke Sögestraße hinter Nr. 50/52, Sögestraße Nr. 54 und Sögestraße Nr. 56 sind für den Ausbau der Carl-Ronning-Straße nach dem von Senat und Bürgerschaft am 30. Juni bzw. 13. Juli 1950 beschlossenen Bebauungsplan bereits in Anspruch genommen worden.

Die Eigentümer, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Addicks, Bremen, Sögestraße 59/61, sind an sich zur Abtretung der Grundflächen bereit, wollen sich aber mit unserem angemessenen Gebot von 600 DM je qm nicht einverstanden erklären und fordern ihrerseits einen Kaufpreis von 2000 DM je qm. Dieses Gebot mußte nach nochmaliger gutachtlicher Äußerung der Katasterverwaltung als weit überhöht abgelehnt werden. Die Eigentümer haben durch die Schaffung einer zweiten Anliegerstraße, nämlich der Carl-Ronning-Straße, bezüglich ihrer Grundstücke u. E. einen so hohen Wertzuwachs erhalten, daß das von der Stadt unterbreitete Angebot in jeder Beziehung angemessen ist.

Da eine Einigung über die Grundentschädigung nicht zu erzielen ist, haben die Eigentümer gebeten, die Höhe der angemessenen Entschädigung in einem einzuleitenden Enteignungsverfahren festsetzen zu lassen.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1960 in der Zeit vom 24. Februar bis 11. März 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 28. Oktober 1959 das Enteignungsrecht für die Grundstücke bzw. Grundflächen der Grundstücke Sögestraße hinter Nr. 50/52, Sögestraße Nr. 54 und Sögestraße Nr. 56 — Bezirk Altstadt 3 Nr. 800/2, 801 A (Teil) und 802 B (Teil) — Eigentümer: Kommanditgesellschaft Carl Ronning in Bremen, vertreten durch seinen persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Otto Heinrich Ronning, Bremen, Colmarer Straße Nr. 11, und Kaufmann Carl Robert Georg Mattke in Bremen, Clausthaler Straße Nr. 13, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Addicks, Bremen, Sögestraße 59/61, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

